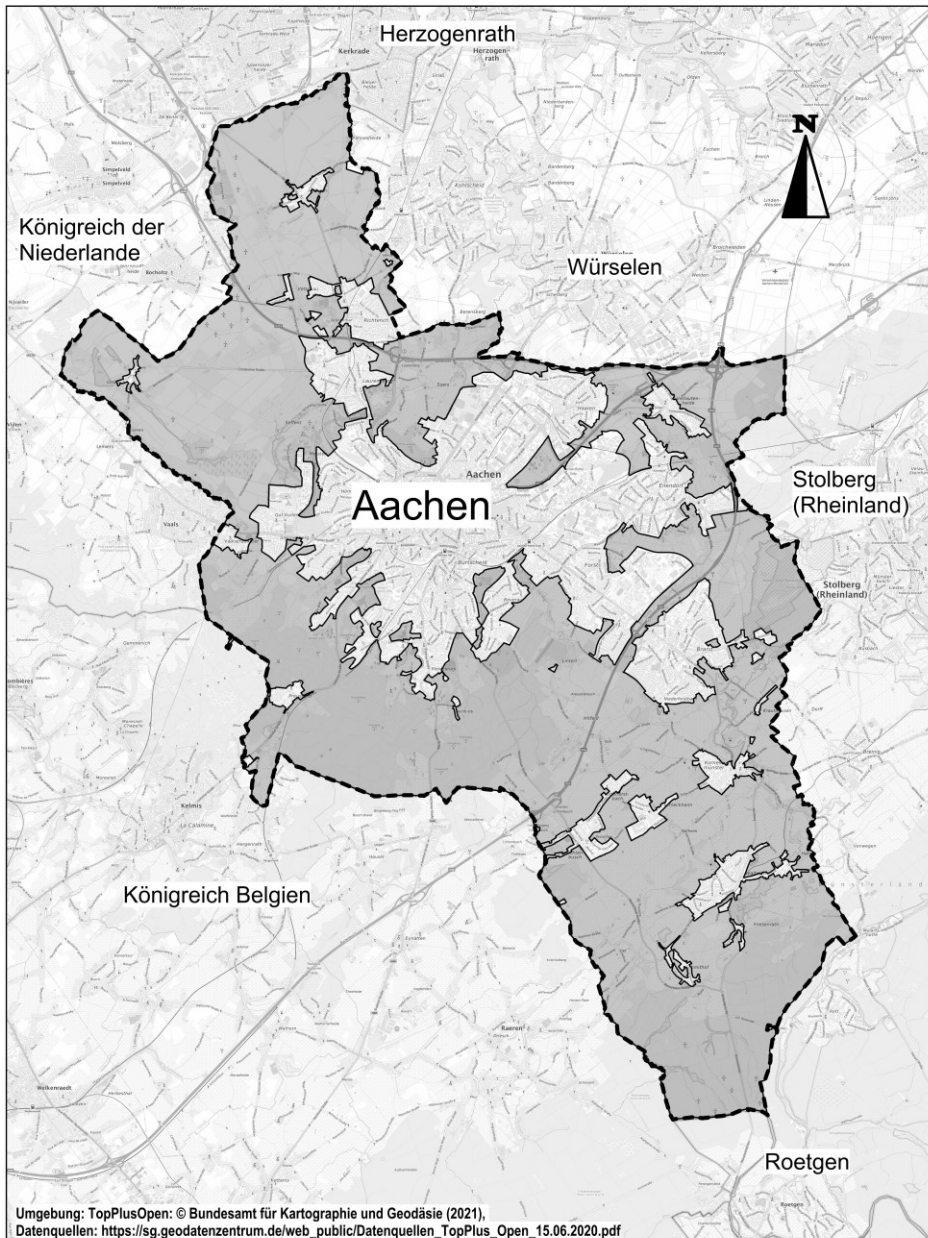


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen


=====

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung Nr. 21 Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz-LNatSchG NRW-) für den abgebildeten räumlichen Geltungsbereich auf dem Stadtgebiet Aachen.



Vereinfachte Änderung Nr. 21 Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen

Stadtgebietsgrenze -----

Räumlicher Geltungsbereich 

Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen

Der Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen benennt unter Ziffer 3.7 Verstöße gegen die jeweiligen Ge- und Verbote für die Schutzgebiete, die Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden können. Dabei wird das zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans geltende Landschaftsgesetz NRW, hier § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG und § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW, als Rechtsgrundlage genannt.

Seit der Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2016 werden Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Ge- und Verbote von Landschaftsplänen in § 77 Abs. 1 Ziff. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geregelt, die Regelung zur Möglichkeit eines Bußgeldes findet sich in § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Die vereinfachte Änderung Nr. 21 des Landschaftsplans der Stadt Aachen 1988 passt den Landschaftsplan der Stadt Aachen 1988 der neuen Rechtsgrundlage an.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.09.2021 die vereinfachte Änderung Nr. 21 des Landschaftsplans 1988 der Stadt Aachen gem. § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss des Rates vom 01.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung gemäß § 19 Satz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in Kraft.

Die vereinfachte Landschaftsplanänderung Nr. 21 des Landschaftsplans der Stadt Aachen 1988 liegt ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstraße 20, 3. Stock, Zimmer 355, aus.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Landesnaturschutzgesetz § 21 Abs. 3
„Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind
 1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“
2. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 20.12.2021

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin